

Satzung
Des Vereins Schülerbetreuung an der Erich-Kästner-Schule in Lich e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Elternverein-Schülerbetreuung an der Grundschule Erich-Kästner in Lich e.V.“
2. Vereinssitz ist Lich.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr geht vom 01.08. bis zum 31.07. des folgenden Kalenderjahres.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Dies wird insbesondere erreicht durch die Einrichtung einer Schülerbetreuung an der Grundschule in Lich.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen des Vereins an seine Mitglieder sind nicht zulässig.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Als Träger der Betreuung stellt der Verein das erforderliche Personal ein.
7. Eine Betreuung kann durch Mitglieder des Vereins erfolgen.
8. Im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten trägt der Verein zur Ausstattung mit Spiel- und Beschäftigungsmaterial bei.
9. Der Verein hat das Recht, seinerseits die Mitgliedschaft bei anderen Verbänden und dergleichen zu erwerben, die ihrerseits unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgen und den satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins nicht widersprechen. Eine solche Mitgliedschaft

darf die eigene rechtliche und vermögensmäßige Selbstständigkeit nicht aufheben.

§ 3 Auflösung

1. *Bei einer Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes (§ 2) fällt das Vermögen an die Erich-Kästner-Schule in Lich und ist ausschließlich zur Förderung von Bildung und Erziehung zu verwenden.*

§ 4 Versicherung

1. Der Verein ist verpflichtet seine Mitglieder im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben gegen Haftpflicht oder Unfallschäden zu versichern.
2. Der Verein sorgt entsprechend § 4 Ziffer 1 für den Versicherungsschutz der ihm anvertrauten Kinder während der Betreuungszeiten des Vereins.

§ 5 Haftung

1. Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedschaft/Aufnahme

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die an den Zielen des Vereins mitarbeiten oder sie unterstützen wollen.
2. Jedes Mitglied ist auf der Mitgliederversammlung mit einer Stimme stimmberechtigt. Die Bewerbung um eine Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf einer Begründung.

§ 7 Mitgliedschaft/Austritt

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende eines Geschäftsjahres durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand möglich.
2. Abweichend von § 7 Ziffer 1 ist der Austritt eines Mitgliedes bei begründeter Notwendigkeit (z.B. Verzug) möglich. Der Vorstand hat über den Antrag des Mitgliedes zu entscheiden.
3. Ansprüche an das Vereinsvermögen, Rückzahlungen, von gem. § 9 gezahlten Beiträgen oder Spenden können durch das ausscheidende Mitglied nicht erhoben werden.

§ 8 Mitgliedschaft/Ausschluss

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nach Gewährung von ausreichendem rechtlichem Gehör nur

zulässig, wenn das betreffende Mitglied den Interessen des Vereins oder dem Inhalt der Satzung zuwider handelt.

2. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch den schriftlichen Beschluss des Vorstandes.
3. Bei einem Ausschluss ist § 7 Ziffer 2 maßgebend.

§ 9 Mitgliedschaft/Beiträge

1. Durch die Mitglieder ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
2. Bei einer Betreuung der Kinder des Mitgliedes durch den Verein ist ein monatlicher Anteil der Betreuungskosten zu zahlen.
3. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages (§ 9 Ziffer 1) und des monatlichen Anteils an den Betreuungskosten (§ 9 Ziffer 2) wird auf der Mitgliederversammlung (gem. § 11) festgelegt. Bei Festlegung der Beitragshöhe ist der gem. § 13 vorzulegende Bericht der Kassenprüfer zu berücksichtigen. Dazu können Beitrags- und Betreuungskostenordnungen beschlossen werden, die nicht Bestand dieser Satzung sind.
4. Auf Antrag kann der Vorstand fällige Beiträge und Betreuungskosten nach den Vorgaben der Beitrags- und Betreuungskostenordnung stunden oder ermäßigen.

§ 10 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder des Vereins.
2. Sie ist oberstes Vereinsorgan.
3. Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Weg der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen. Insbesondere gehört dazu;
 - Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes, der Kassenprüfer
 - Änderungen und Ergänzungen der Satzung
 - Auflösung des Vereins
4. Die Mitgliederversammlung hat darauf zu achten,

dass die Tätigkeiten des Vorstandes den Satzungszwecken entsprechen. Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechen- schaftspflichtig.

5. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung und findet alljährlich innerhalb des Geschäftsjahres (§ 1), jeweils im Zeitraum von 6 Wochen vor Beginn der hessi- schen Sommerferien statt.
 6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder.
 7. Die Mitglieder sind mindestens 14 Tage vor einer Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesord- nung einzuladen.
 8. Die Einberufung und Leitung einer Mitgliederver- sammlung ist Aufgabe des Vorstandes.
 9. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung satzungsgemäß erfolgt ist.
 10. Von jeder Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von zwei Vorstandsmit- gliedern zu unterzeichnen und muss die gefas- ten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten. Die Niederschrift ist aktenmäßig zu verwahren.
 11. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimm- gleichheit gilt als Ablehnung.
 12. Bei Vorstandswahlen mit mehreren Bewerbern um ein Vorstandsamt ist derjenige mit den meis- ten gültigen Ja-Stimmen gewählt.
 13. Für Satzungsänderungen und –ergänzungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen und abgegebenen Stimmen erforderlich.
- § 12 Der Vorstand / Vertretungsbefugnis
1. Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre den Vorstand. Die Vorstandsmitglieder bleiben darüber hinaus bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.
 2. Dem Vorstand gehören an :
 - a) - ein(e) Vorsitzende(r)
 - b) - ein(e) Stellvertreter(in)
 - c) - ein(e) Kassierer(in)
 - d) - ein(e) Schriftführer(in)

e) - *mind. ein(e) Beisitzer(in)*

3. Vorstand im Sinne § 26 BGB (Vertretungsbefug- nis) sind die unter Ziffer 2a bis Ziffer 2d Genann- ten; jeweils zwei davon, darunter einer der Vor- sitzenden, vertreten gemeinsam.
 4. Der Vorstand hat folgende Aufgaben.
 - Geschäftsführung des Vereins im Rahmen der Satzung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitglieder- versammlung
 5. Durch den Vorstand erfolgt die Einstellung von Betreuungspersonal gem. § 2 Ziffer 6.
 6. Durch den Vorstand sind:
 - öffentliche Stellenausschreibungen vorzu- nehmen
 - nur schriftliche Bewerbungen zu berücksichti- gen
 - Arbeitsverträge unter Haushaltserforderni- sen und entsprechend den Beschlüssen der Hauptversammlung (§ 11) abzuschließen.
 7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindes- tens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
 8. Für Beschlussfassung gilt § 11 Ziffer 11.
 9. Für Niederschriften der Vorstandssitzungen gilt § 11 Ziffer 10.
- § 13 Die Kassenprüfer
1. Die Mitgliederversammlung wählt alljährlich zwei Kassenprüfer.
 2. Mitglieder des Vorstandes können nicht Kassen- prüfer sein.
 3. Die Kassenprüfer haben die Jahresabrechnung des Vorstandes für die ordentliche Mitgliederver- sammlung zu prüfen und das Ergebnis als Kas- senprüfungsbericht in der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- §14 Satzungsänderung und Auflösung
1. Zur Satzungsänderung oder Vereinsauflösung ist eine Mitgliederversammlung gem. § 11 erforder- lich.

Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungs- änderungen selbstständig vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern. Über entsprechende Änderungen werden die Mitglieder spätestens auf der folgenden Mitglie-

dersammlung informiert.

2. Aus der Tagesordnung muss der Antrag auf Satzungsänderung oder Vereinsauflösung und die darüber erfolgte Abstimmung ersichtlich sein. Für Beschlussfassungen ist § 11 Ziffer 13 maß- gebend.
3. Das bei einer Auflösung und nach der Tilgung von Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist gem. § 3 zu verwenden.

Lich den 13.06.2016

Der Verein Schülerbetreuung an der Erich-Kästner- Schule in Lich wurde am 19. April 1993 unter Nr. VR 2021 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen eingetragen.

Gießen, den 20.04.1993, Amtsgericht

Elternverein-Schülerbetreuung

an der Grundschule Erich Kästner in Lich e.V.

Geschäftsstelle:

Erich-Kästner-Schule
Erich-Kästner-Str. 16
35434 Lich
Tel.: 0176-20483526